jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/8/19 Bkv3/96, Bkv3/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.08.1996

Norm

RAO §2 Abs1
RAO §21b

Rechtssatz

Gemäß § 21b RAO ist der Rechtsanwalt verpflichtet, für eine umfassende Ausbildung des Rechtsanwaltsanwärters Sorge zu tragen. Diese Ausbildungsverpflichtung des Rechtsanwalts bringt es mit sich, daß der Rechtsanwaltsanwärter nicht nur Dienstnehmer des Rechtsanwalts, sondern auch sein Schüler ist. Dem läuft es aber zuwider, wenn der Rechtsanwalt, anstatt seinen Rechtsanwaltsanwärter anzuleiten und auszubilden, ihn lediglich gelegentlich als Experten beschäftigt, indem er ihm die Ausarbeitung von Rechtsgutachten, Verträgen oder Schriftsätzen überläßt, wofür das spezielle Fachwissen des Betreffenden und nicht seine Ausbildung maßgebend ist.

Entscheidungstexte

- Bkv 3/95
  Entscheidungstext OGH 15.12.1995 Bkv 3/95
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Rechtsgutachtenerstellung auf Werkvertragsbasis. (T1)
- Bkv 3/96
  Entscheidungstext OGH 19.08.1996 Bkv 3/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105894

Dokumentnummer

JJR_19960819_OGH0002_000BKV00003_9600000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at